Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2012/06/29 30.8-23/2011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2012

Rechtssatz

Gemäß § 57 Abs 2 RAO ist strafbar, wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt. Für den Rechtsanwaltsberuf ist wesentlich und typisch, dass er neben der rechtlichen Beratung der Klienten auch deren Vertretung im weitesten Ausmaß erfasst, das denkbar ist (VwGH 16.5.2000, 94/14/0105, und andere). Nach dem Spruch des Straferkenntnisses wurden im Rahmen einer Bürgerinitiative gegen ein Großprojekt folgende Tätigkeiten angeboten: "Umfassende strategische und taktische Beratung, Hilfestellung bei der Koordination aller Kräfte auf Ihrer Seite, akribisches Bearbeiten sämtlicher vorliegender Gutachten und Schriftstücke, Mithilfe bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger, sollte deren Einsatz als sinnvoll erachtet werden, enge Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt, der für Sie tätig ist mit dem Ziel, fachlich bestens aufbereitete Argumente für seine juristische Arbeit zu liefern". Jedoch geht aus dieser Umschreibung nicht zwingend hervor, dass mit diesen Tätigkeiten auch rechtsrelevante Vertretungshandlungen im Namen und im Interesse eines Klienten gegenüber Dritten angeboten wurden, zumal der Berufungswerber keine (aktenkundige) Zustellvollmacht für seine Klienten erworben hatte. Daher enthielt der Tatvorhalt keine Tätigkeiten, die den Rechtsanwälten vorbehalten sind.

Schlagworte

Rechtsanwaltsordnung; Vertretung; Anbieten; Beratung; Hilfestellung; vorbehaltene Tätigkeit; Konkretisierung

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at